



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**  
vom 20.09.2019

### Schulgeldfreiheit für Heilmittelerbringer

Die Staatsregierung hat mit dem Haushalt 2019/2020 angekündigt, dass zukünftig das Schulgeld für Berufsausbildung an privaten Schulen, die Berufe im Sinne von Heilmittelerbringern ausbilden, wegfallen soll. Die zentrale Abrechnung soll dabei für ganz Bayern bei der Regierung von Mittelfranken erfolgen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Mit welchem Personalschlüsselanteil soll die Bearbeitung der Schulgelderstattung im Bereich der Ausbildung von Heilmittelerbringern abgewickelt werden?
2. Wann erfolgte bzw. soll die Auszahlung an die Schulen erfolgen?
3. Ist geplant, dass die Schulen Abschlagszahlungen erhalten?
4. Können mit den im Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehenen Finanzmitteln alle Ausgaben im Bereich der Ausbildung von Heilmittelerbringern abgedeckt werden, die bisher von den Schülerinnen und Schülern getragen werden mussten?
5. Falls die Frage 3 mit nein beantwortet werden muss, wie groß ist die Deckungslücke für die Schülerinnen und Schüler bei den Schulgeldern und weiteren Gebühren der Schulen?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
vom 22.10.2019

### 1. Mit welchem Personalschlüsselanteil soll die Bearbeitung der Schulgelderstattung im Bereich der Ausbildung von Heilmittelerbringern abgewickelt werden?

Der Doppelhaushalt 2019/2020 des Freistaates Bayern schafft die Voraussetzung für eine Finanzierung der privaten Berufsfachschulen für insgesamt neun Gesundheitsfachberufe so, dass die Schulträger durch die Annahme aller staatlichen Leistungen wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, auf eine unmittelbare Erhebung von Schulgeld bei den Schülerinnen und Schülern zu verzichten (materielle Schulgeldfreiheit). Neben den beiden gesetzlichen Leistungen Betriebszuschuss und Schulgeldersatz wurde rückwirkend zum zweiten Schulhalbjahr 2018/2019 der Gesundheitsbonus als dritte staatliche, haushaltsrechtlich freiwillige Leistung an die Schulträger eingeführt. Mit der Annahme des Gesundheitsbonus erklärt der jeweilige Träger rechtlich bindend, seinerseits bereits vereinnahmte Schulgelder an die Schülerinnen und Schüler zurückzuerstatten bzw. künftig kein Schulgeld unmittelbar bei den Schülern zu erheben.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Die Regierung von Mittelfranken ist die für ganz Bayern zuständige Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde für die neu eingeführte staatliche Leistung Gesundheitsbonus. Es findet keine „Schulgelderstattung“ durch den Staat statt. Erstattungszahlungen erfolgen vielmehr dezentral durch die einzelnen Schulträger gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern. Erstattungszahlungen gibt es grundsätzlich nur in der jetzigen Einführungsphase des Gesundheitsbonus; künftig sollen die Träger die Schulgeldfreiheit von Beginn eines Schuljahres an gewähren.

Im Bereich der Regierung von Mittelfranken wurde eine zusätzliche Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 für den Vollzug des Gesundheitsbonus zur Verfügung gestellt. Die Regierung hat seit 01.08.2019 eine zusätzliche Mitarbeiterin im zuständigen Sachgebiet für u. a. Schulfinanzierung eingestellt.

## **2. Wann erfolgte bzw. soll die Auszahlung an die Schulen erfolgen?**

Die Auszahlung erfolgt derzeit.

## **3. Ist geplant, dass die Schulen Abschlagszahlungen erhalten?**

Ja. Über ein Schuljahr verteilt gibt es drei Abschlagszahlungen und eine Schlusszahlung.

## **4. Können mit den im Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehenen Finanzmitteln alle Ausgaben im Bereich der Ausbildung von Heilmittelerbringern abgedeckt werden, die bisher von den Schülerinnen und Schülern getragen werden mussten?**

## **5. Falls die Frage 3 mit nein beantwortet werden muss, wie groß ist die Deckungslücke für die Schülerinnen und Schüler bei den Schulgeldern und weiteren Gebühren der Schulen?**

Die Haushaltsansätze sind auskömmlich, damit sämtliche Schulträger privater Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe in Bayern in der vom Doppelhaushalt 2019/2020 und von den Förderrichtlinien zum Gesundheitsbonus (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12.06.2019 zu Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse [Bonus], Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis, BayMBI. Nr. 238, im Folgenden KMBek) definierten Zeitspanne (16.02.2018 bis 31.12.2020) alle in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten Leistungen erhalten können. Nehmen alle Schulträger den Gesundheitsbonus an, gibt es an diesen Berufsfachschulen landesweit materielle Schulgeldfreiheit. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Privatschulfreiheit; Bundes- und keine Länderkompetenz zur Regelung der Berufsbilder in den Gesundheitsfachberufen) kann der Freistaat Bayern die Schulträger hierzu nicht zwingen.

Ein Privatschulträger kann auch dann, wenn er Schulgeldfreiheit gewährt, für Kopierkosten, Kosten für Verbrauchs- und Verarbeitungsmittel oder Kosten für außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand von den Schülern eine angemessene und an vergleichbaren Privatschulen übliche Kostenbeteiligung verlangen (Nrn. 1.3.10 i. V. m. 2.3.13 Satz 1 der KMBek).